

Internationale Markenregistrierung

Informationsblatt MA 571

1. Was ist die Internationale Marke?

Das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMA) und das Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (MMP) bieten die Möglichkeit, den Schutz einer Marke auf andere Staaten auszudehnen. Im Rahmen dieser Abkommen kann mit einem einzigen Antrag Markenschutz in derzeit mehr als 80 Vertragsparteien erreicht werden. Die Wahl aus den Vertragsparteien (siehe „Länderliste“ in dem vom ÖPA aufgelegten Antragsformular, MA 572; der aktuelle Stand kann überdies auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/> abgerufen werden) liegt beim Antragsteller.

Der internationale Registrierungsantrag ist bei der jeweiligen nationalen Behörde, der Ursprungsbehörde, einzureichen. Die Registrierung und die nachfolgende Verwaltung einer international registrierten Marke erfolgt beim Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum in Genf (WIPO, OMPI), das das Register für internationale Marken führt. Die internationale Marke stellt also ein Bündel an Schutzrechten dar, deren rechtliches Schicksal voneinander unabhängig ist (d.h. die internationale Registrierung kann z. B. für einzelne Vertragsparteien übertragen werden).

Die internationale Registrierung gewährt in den vom Antragsteller benannten Staaten denselben Schutz, wie wenn die Marke unmittelbar bei den nationalen Behörden angemeldet worden wäre. Verwaltet wird die internationale Marke jedoch zentral von der WIPO, was den Organisationsaufwand des Markeninhabers wesentlich vereinfacht, so erfolgt etwa insbesondere die Abwicklung der Erneuerung einer internationalen Registrierung zentral bei der WIPO.

Die internationale Marke ist von der Gemeinschaftsmarke zu unterscheiden. Die Gemeinschaftsmarke ist eine einheitliche Marke für den gesamten EU-Raum. Sie wird beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante (Spanien) beantragt und entfaltet Rechtswirkung in allen EU-Staaten auf Basis der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Eine Gemeinschaftsmarke kann unabhängig vom Bestehen einer nationalen Anmeldung oder Registrierung angemeldet werden, d. h. sie ist nicht an die Voraussetzung des Bestehens einer nationalen Anmeldung bzw. Registrierung gebunden.

Seit 1. Oktober 2004 ist die Anbindung des Gemeinschaftsmarkensystems an das Madrider System durch Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum MMP wirksam, hiermit können Anmelder bzw. Inhaber von Gemeinschaftsmarken internationalen Schutz ihrer Marken hinsichtlich aller MMP-Vertragsparteien auf dieser Basis beanspruchen, umgekehrt kann auch der Schutz für das gesamte Gebiet der EU durch Benennung über das Madrider System erreicht werden.

Mit 1. September 2008 sind durch Wegfall der Vorrangssicherungsklausel – die die Anwendung des MMA zwischen Vertragsparteien, die sowohl dem MMA als auch dem MMP angehören, festgeschrieben hat – auf nahezu alle Verfahren und Registrierungen die Bestimmungen des MMP anwendbar.

2. Was sind die Voraussetzungen einer internationalen Registrierung?

Voraussetzung für eine Internationale Registrierung ist zunächst eine „Basisanmeldung“ (auch „Basisgesuch“) bzw. eine „Basisregistrierung“ (auch „Basismarke“). Während für die Weiterleitung eines Antrags mit Benennung von ausschließlich MMA-Vertragsparteien eine bereits registrierte nationale Marke (Basismarke) verpflichtend vorliegen muss, kann nach den Bestimmungen des MMP Antragstellung und Weiterleitung auch bereits auf eine Anmeldung einer nationalen Marke (Basisanmeldung) gestützt werden (s. allerdings Pkt. 10. – Abhängigkeit).

Die für eine internationale Registrierung beanspruchten Waren und/oder Dienstleistungen müssen von der Basisanmeldung oder Basisregistrierung abgedeckt sein; d.h. das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen des internationalen Antrags kann ident oder vom Umfang enger sein, darf jedoch den Umfang der Waren und/oder Dienstleistungen der Basisanmeldung/Basisregistrierung nicht überschreiten.

3. Wer kann eine internationale Registrierung beim Österreichischen Patentamt beantragen?

Wenn in dem Gesuch, mit dem internationaler Markenschutz beansprucht wird, nur Vertragsparteien, für die das MMP Anwendung findet –weil die Länder nur dem MMP oder sowohl dem MMP als auch dem MMA angehören (vgl. Länderliste“ in dem vom ÖPA aufgelegten Antragsformular, MA 572) – benannt werden, muss der Antragsteller zumindest eine der folgenden Kriterien erfüllen:

- in Österreich eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung haben
- seinen Wohnsitz in Österreich haben
- die österreichische Staatsangehörigkeit haben.

Benennt der Antragsteller hingegen in seinem Gesuch nur oder unter anderem auch Vertragsparteien, die ausschließlich dem MMA angehören, so stehen ihm die vorgenannten Anknüpfungspunkte nicht wie unter dem MMP nebeneinander zur Auswahl zur Verfügung, sondern sind in der Art gereiht, dass der Anmelder primär in Österreich eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung haben muss. Auf seinen Wohnsitz in Österreich kann sich der Anmelder nur berufen, wenn er nicht gleichzeitig eine gewerbliche oder Handelsniederlassung in einer anderen Vertragspartei des MMA hat bzw. kann er sich auf seine österreichische Staatsangehörigkeit nur stützen, wenn er weder gleichzeitig eine gewerbliche oder Handelsniederlassung noch einen Wohnsitz in einer anderen Vertragspartei des MMA hat.

4. Braucht man einen Vertreter?

Für den Antrag auf internationale Registrierung besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters. Wird jedoch ein solcher bestellt, ist grundsätzlich eine Vertretervollmacht vorzulegen. Ist dies bereits im Zuge des nationalen Anmeldeverfahrens erfolgt, so bedarf es keiner neuerlichen Vollmacht.

5. Auf welche Basis stützt sich der Antrag auf internationale Registrierung, MMA oder MMP?

Je nachdem, ob die benannten Vertragsparteien nur dem MMA oder dem MMP oder beiden angehören, ist zwischen drei Gesuchsarten zu unterscheiden, wonach sich insbesondere das Erfordernis der Anmeldung oder Registrierung der Basismarke richtet:

- Werden mit dem Gesuch nur Vertragsparteien benannt, die entweder ausschließlich dem MMP oder sowohl dem MMA als auch dem MMP angehören, ist (gemäß Artikel 9sexies Abs.1 lit. a MMP idF vom 1. Sep. 2008) das MMP anzuwenden. Hier genügt eine Basisanmeldung.
- Werden mit dem Gesuch nur Vertragsstaaten benannt, die ausschließlich dem MMA angehören, ist das MMA anzuwenden. Hier ist eine registrierte Basismarke erforderlich.

- Werden mit dem Gesuch gleichzeitig Vertragsstaaten, die ausschließlich dem MMA angehören und Vertragsparteien, die ausschließlich dem MMP und/oder sowohl dem MMA als auch dem MMP angehören, benannt, handelt es sich um einen gemischten Antrag. Für diesen Fall bestehen gesonderte Regelungen (siehe im Folgenden).

Wichtig! Wenn die Basismarke bei Einreichung eines gemischten Antrags noch nicht registriert ist, sollte unbedingt angegeben werden, ob der Antrag auf Grundlage des MMP weiterbearbeitet werden soll, d.h. Weiterleitung des Antrags an das Internationale Büro (WIPO) bereits vor der Registrierung der Basismarke, jedoch ohne die benannten Vertragsstaaten, die nur dem MMA angehören, (für deren „nachträgliche Benennung“: Achtung auf zusätzliche Kosten und möglichen Prioritätsverlust, s. auch Pkt. 14.) oder ob der Antrag auf Grundlage sowohl des MMA als auch des MMP weiterbearbeitet werden soll, d.h. Weiterleitung des Antrages erst nach Registrierung der Basismarke mit allen benannten Vertragsparteien.

Werden dazu keine Angaben gemacht, verfährt das ÖPA auf Grundlage der Bestimmungen der gemeinsamen Ausführungsordnung (Regel 11) gemäß der erstgenannten Option, d.h. ausschließliche MMA – Benennungen (Vertragsstaaten, die nicht dem MMP angehören) werden bei der Weiterleitung des Antrages unberücksichtigt gelassen.

6. Welches Formular ist das Richtige?

Bei einem Antrag auf internationale Registrierung empfiehlt sich die Verwendung des in deutscher Sprache auszufüllenden Vordrucks des ÖPA (MA 572). Die Angaben in diesem Vordruck werden vom ÖPA sodann in das entsprechende WIPO-Formular (MM 1, MM 2, MM 3) übertragen. Der Vordruck ist beim ÖPA kostenlos erhältlich und kann auch auf der Website des ÖPA unter www.patentamt.at/Markenschutz/Formulare_und_Gebuehren abgerufen werden. Auf der Website der WIPO stehen unter <http://www.wipo.int/madrid> auch die Formulare MM1, MM 2 und MM 3 zur Verfügung.

7. Welche Sprache ist zu verwenden?

Bei Anträgen, für die nur das MMP maßgeblich ist (MM 2), und bei gemischten Anträgen (Benennung von MMA- und MMP-Vertragsparteien; MM 3) kann zwischen Englisch und Französisch gewählt werden. Ab 1. September 2008 besteht diese Wahlmöglichkeit auch für reine MMA-Anträge. Mit April 2004 wurde Spanisch als zusätzliche Arbeitssprache im MMP eingeführt, beim ÖPA können jedoch nur Gesuche in Englisch oder Französisch eingereicht werden. Das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis muss auch bei Verwendung des seitens des ÖPA zur Verfügung gestellten deutschsprachigen Vordrucks in der jeweils entsprechenden Sprache abgefasst sein. Dies bedeutet, dass die erforderliche Übersetzung entweder selbst beizubringen ist oder – für Übersetzungen ins Englische – auf Kosten des Antragstellers von der serv.ip – ein privatrechtliches Unternehmen des Österreichischen Patentamtes – erstellt werden kann. Eine Übersetzung der Klassenüberschriften der Nizzaer Klassifikation von Waren und Dienstleistungen findet sich in der „Liste der Waren und Dienstleistungen – Nizzaer Abkommen“, unter [www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_\(Nizza\)](http://www.patentamt.at/Markenschutz/Klassifikation_(Nizza))

8. Was kostet die internationale Registrierung?

Für den Antrag auf internationale Registrierung sind sowohl eine Gebühr an das ÖPA, nämlich eine Inlandsgebühr von € 135 auf das PSK-Konto Nr. 5 160 000 des ÖPA¹, als auch Gebühren an die WIPO zu entrichten:

¹ Die Bankleitzahl (BLZ) der Postsparkasse (PSK) ist 60000, (für Zahlungen aus dem Ausland: IBAN: AT36 6000 0000 0516 0000 BIC: OPSKATWW). Für die Zuordnung der Zahlung ist als Verwendungszweck (neben dem Hinweis „Inlandsgebühr“) das Aktenzeichen des internationalen Registrierungsantrages (IR XXXX/XX) oder, wenn dieses noch nicht bekannt ist, das Aktenzeichen der nationalen Basisanmeldung (AM XXXX/XX) oder die Registernummer der Basismarke anzugeben. Werden die nationale Markenmeldung und der Antrag auf internationale Registrierung gleichzeitig eingebracht und sind daher noch keine Aktenzeichen (AM... oder IR...) bekannt, sollte auch für die Zahlung der Inlandsgebühr zunächst die Übermittlung der Eingangsbestätigung des ÖPA für die nationale Markenmeldung, in der ein Aktenzeichen (AM...) mitgeteilt wird, abgewartet werden.

Die Internationalen Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr von SFr 653 (bzw. SFr 903, wenn die Wiedergabe der Marke in Farbe ist), allfällig einer Zusatzgebühr (SFr 100) für jede die 3. Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse und einer Ergänzungsgebühr (SFr 100) oder Individuellen Gebühr pro benannter Vertragspartei zusammen. Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren entnehmen Sie bitte dem Anhang. Zur Berechnung der anfallenden Gebühren können Sie auch den unter <http://www.wipo.int/madrid/feecalc/FirstStep> zugänglichen Gebührenkalkulator verwenden.

9. Mit welchem Datum erfolgt die internationale Registrierung?

Die internationale Registrierung erhält das Datum des Einlangens des Gesuchs beim ÖPA, sofern das Gesuch innerhalb von 2 Monaten nach diesem Zeitpunkt beim Internationalen Büro (WIPO) eingegangen ist. Wird die 2 Monatsfrist überschritten, so erhält die internationale Registrierung das Datum des Einlangens des Gesuchs beim Internationalen Büro.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, für eine internationale Registrierung die Priorität einer Markenmeldung (z.B. der österreichischen Basisanmeldung) zu beanspruchen, vorausgesetzt, dass der Antrag auf internationale Registrierung innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung der österreichischen Marke beim ÖPA eingereicht wird. In den Fällen, in denen für die internationale Registrierung eine eingetragene österreichische Marke (Basismarke) erforderlich ist, kann die Priorität nur bei Registrierung der österreichischen Marke innerhalb einer Frist von 6 Monaten ab Anmeldung beansprucht werden.

10. Abhängigkeit

5 Jahre ab dem Datum der internationalen Registrierung bleibt der sich aus der internationalen Registrierung ergebende Schutz von der Basisanmeldung bzw. Basismarke abhängig. Daher zieht innerhalb dieser Frist die Abänderung der nationalen Basisanmeldung bzw. Basismarke (z.B. Einschränkung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses) eine parallele Korrektur der internationalen Marke nach sich, die über Mitteilung der Ursprungsbehörde amtswegig durchgeführt wird. Bei gänzlichem Wegfall der Basis (Zurückziehung oder Löschung) kann auch der darauf fußende internationale Markenschutz nicht mehr in Anspruch genommen werden und wird auch die internationale Registrierung gelöscht. Das MMP sieht allerdings in diesen Fällen zur Abhilfe die Möglichkeit einer Umwandlung in nationale Anmeldungen vor.

11. Wo ist die Grenze der Zuständigkeit zwischen der WIPO und den benannten Vertragsparteien?

Das Register für internationale Marken wird zentral von der WIPO geführt. Die Prüfung der Schutzzfähigkeit von internationalen Marken ist den benannten Vertragsparteien vorbehalten. Für Österreich als benanntes Land einer internationalen Registrierung bedeutet dies, dass der Markeninhaber vom aufrechten Bestand seines Markenrechts ausgehen kann, wenn innerhalb der (einjährigen) Prüffrist keine Schutzverweigerung ergeht, eine Mitteilung der Schutzgewährung findet nicht statt. Die international registrierte Marke bietet denselben Schutz wie eine bei der nationalen Behörde registrierte Marke, d.h. für die Anfechtung oder Verteidigung einer internationalen Marke sind die jeweiligen nationalen Behörden oder Gerichte zuständig.

12. Wie lange ist die Schutzdauer? Kann sie verlängert werden?

Mit der Registrierung genießt die internationale Marke Schutz für 10 Jahre, wobei die Schutzdauer beliebig oft für jeweils weitere 10 Jahre durch Zahlung der Erneuerungsgebühren verlängert werden kann. 6 Monate vor Ablauf jeder Schutzfrist von 10 Jahren erinnert das Internationale Büro den Inhaber der internationalen Marke durch eine offiziöse Mitteilung an den Ablauf der Schutzfrist. Ein Unterbleiben dieser Mitteilung ist keine Entschuldigung für die Nichteinhaltung einer Zahlungsfrist. Ein Antrag für die Erneuerung ist nicht erforderlich. Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren entnehmen Sie bitte der

Gebührenübersicht (Teil III) und sind auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> zu finden.

13. Wo wird die internationale Registrierung veröffentlicht?

Die im Register des Internationalen Büros der WIPO eingetragenen Marken sowie diese Marken betreffende Änderungen werden über nachstehenden Medien veröffentlicht:

- „ROMARIN Online“ - <http://www.wipo.int/romarin> (diese online abfragbare Datenbank der WIPO beinhaltet nunmehr auch erweiterte Suchfunktionen, übernimmt so die Funktionalität des „Madrid Express“ und gewährt eine detailliertere Auskunft als das aus diesem Grund mit 31.12.2010 aufgelassene „Madrid Express“).
- Die elektronische Version der „Gazette OMPI des marques internationales/WIPO Gazette of international marks“ (beinhaltet jeweils aktuelle Registrierungen und wird in wöchentlichem Abstand herausgegeben) unter <http://www.wipo.int/madrid/en/gazette/> .
- Markenbögen aller international registrierten Marken mit Schutz in Österreich (Einsichtnahme in der Kanzlei für Internationale Marken des ÖPA).

14. Welche Änderungen sind nach der Registrierung möglich?

Eine internationale Markenregistrierung kann

- eingeschränkt werden durch
 - Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen, sowie
 - Eintragung eines gänzlichen Verzichts in einigen, aber nicht in allen Vertragsparteien, oder
 - eine gänzliche oder teilweise Löschung der internationalen Registrierung in Bezug auf alle Vertragsparteien, zu beachten ist bei Verzicht und Löschung, dass der jeweilige Antrag nur über die Ursprungsbehörde eingereicht werden kann, sofern MMA-Staaten betroffen sind,
- ausgedehnt werden durch:
 - nachträgliche Benennung von Vertragsparteien.
Die nachträgliche Benennung erfolgt über Antrag auf territoriale Schutzausdehnung, der entweder auf einem über die Website der WIPO verfügbaren Vordruck (MM 4) <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html>. oder formfrei beim ÖPA einzubringen ist, wobei die nach dem Vordruck erforderlichen Angaben jedenfalls vorhanden sein müssen. Bei ausschließlicher Benennung von MMP-Vertragsparteien ist auch eine direkte Antragstellung bei der WIPO mittels Formblatt MM4 möglich. Die Schutzdauer der nachträglichen Benennung läuft zusammen mit der Schutzdauer der internationalen Registrierung aus.²

Die Sprache der nachträglichen Benennung ist, wenn für den Registrierungsantrag nur das MMA anzuwenden war und nunmehr ebenfalls nur MMA -Staaten benannt werden, Französisch, in allen anderen Fällen – unabhängig von der Sprache des ursprünglichen Gesuchs - nach Wahl des Antragstellers Englisch oder Französisch. Bei einem Antrag auf nachträgliche Benennung zu einer internationalen Marke, die auf einer (nach dem MMP möglichen) Basisanmeldung beruht, ist eine Erklärung betreffend die Basismarke, ausgestellt von der Ursprungsbehörde (dem ÖPA), erforderlich, mit der bestätigt wird, dass die Basisanmeldung inzwischen zur Registrierung geführt hat.

Darüber hinaus sind über Antrag Änderungen des Registerstandes möglich im Falle der (gänzlichen oder teilweisen) Übertragung der Marke durch Änderung des Inhabers, bei einer

² Ausgenommen ist der Fall, dass die für die internationale Registrierung entrichteten Gebühren 20 Jahre umfassen. Wird in einem solchen Fall eine nachträgliche Benennung während der ersten 10 Jahre vorgenommen, decken die gezahlten Gebühren die verbleibenden dieser Zehnjahresfrist ab; der Schutz für die nachträglich benannten Vertragsparteien endet jeweils mit Ablauf des Jahrzehnts, in dem die nachträgliche Schutzausdehnung vorgenommen wurde, sofern nicht für seine Erneuerung entsprechende Gebühren entrichtet werden.

Änderung des Namens (Firmenwortlautänderung) und/oder der Anschrift durch Entsprechung im Register.

Die genaue Höhe der unmittelbar an die WIPO zu entrichtenden Gebühren für die nachträgliche Benennung (Grundgebühr SFr 300 und Ergänzungsgebühr SFr 100/individuelle Gebühr) sowie für andere Änderungen des Registerstandes entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht (Teil II und III) oder der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> .

15. Wenn noch Fragen offen sind...

...finden Sie nähere Informationen

- beim juristischen Auskunftsdienst des Österreichischen Patentamtes, Telefon +43 (0)1 534 24 391, Öffnungszeiten Mo-Fr von 9-12 Uhr
- über die Website des ÖPA unter: www.patentamt.at/Markenschutz/Schutzrechte/Marke_international
- von der WIPO bereitgestellte Informationen finden Sie unter <http://www.wipo.org/madrid>.

Anhang: Gebührenübersicht

ANHANG

Gebührenübersicht

Das Internationale Büro erhebt nachstehende Gebühren, die direkt im Voraus und in Schweizer Franken an

OMPI
34, chemin des Colombettes
CH-1211 Geneve 20

Telefon +41 22 338 91 11
Fax +41 22 740 14 29

zu zahlen sind.

Die Gebühren können wie folgt entrichtet werden:

- durch Abbuchung von einem bei der OMPI allfällig bestehenden Depotkonto,
- durch Überweisung auf OMPI Kontonr. IBAN: CH 5104 8350 4870 8081 000 bei Credit Suisse, CH-1211 Geneve 70, SWIFT-Code: CRESCHZZ80A /Clearing Nr. 4835,
- durch Überweisung auf OMPI-Postscheckkonto Nr. 12 5000 8, Geneve, IBAN: CH 0309 0000 0012 0050 008, SWIFT-Code: POFICHBE /Clearing Nr. 9000.

Der empfohlene Nachweis der Zahlung bzw. Zahlungsart kann durch Vorlage einer Kopie des Einzahlungs- oder Überweisungsbeleges sowie gegebenenfalls durch Vorlage der vom Internationalen Büro übermittelten Quittung (der sogenannten "Quittance") erfolgen. Zur Berechnung der Gebühren kann auf den elektronischen Gebührenkalkulator, zugänglich unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp>, zugegriffen werden.

Bei jeder Gebühreinzahlung an das Internationale Büro müssen der Zahlungszweck sowie folgende Angaben angeführt werden:

Wenn die Marke noch nicht als internationale Registrierung eingetragen ist - die Marke, auf die sich die Zahlung bezieht, der Name des Hinterlegers und, soweit möglich, die Nummer der Basisanmeldung oder -registrierung.

Wenn die Marke bereits international registriert ist - die Nummer der internationalen Registrierung sowie der Name des Inhabers.

Eine Gebühr gilt als an dem Tag gezahlt, an dem der erforderliche Betrag beim Internationalen Büro eingeht, oder, wenn der erforderliche Betrag auf einem der oben genannten Konten verfügbar ist, an dem Tag, an dem das Internationale Büro den Auftrag zur Entnahme des Betrages aus diesem Konto erhält.

Die Zahlung der internationalen Gebühren wird vom ÖPA nicht vermittelt. Für ihren pünktlichen und vollständigen Eingang beim Internationalen Büro trägt der Antragsteller die alleinige Verantwortung. Um Verzögerungen bei der Internationalen Registrierung zu vermeiden, wird eine möglichst rasche Überweisung empfohlen. Allfällige Fragen im Zusammenhang mit der Entrichtung bzw. (gegebenenfalls) Rückforderung internationaler Gebühren sind direkt an die WIPO zu richten.

Die nachstehenden Gebührenarten sind gegliedert:

Teil I - Gebühren betreffend den Antrag auf internationale Registrierung

Teil II - individuelle Gebühren nach dem MMP

Teil III – Gebühren für nachträgliche Eintragungen/Änderungen

Teil I – Gebühren betreffend den Antrag auf internationale Registrierung

1. Internationale Gesuche, die ausschließlich dem MMA unterliegen (MM1)

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 653
- wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	SFr 903
- wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	
Zusatzgebühr für jede die 3.Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse (nicht chronologisch!)	SFr 100
Ergänzungsgebühr pro benanntem Vertragsstaat	SFr 100

2. Internationale Gesuche, die ausschließlich dem MMP unterliegen (MM2)

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 653
- wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	SFr 903
- wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	
Zusatzgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Ergänzungsgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für die Benennung einer Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

3. Internationale Gesuche, für die sowohl das MMA als auch das MMP maßgebend sind (MM3)

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 653
- wenn keine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	SFr 903
- wenn eine der Wiedergaben der Marke in Farbe ist	
Zusatzgebühr, sofern keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Ergänzungsgebühr pro benannter Vertragspartei, für die keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für die Benennung einer Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

4. Mängel in Bezug auf die Klassifikation der Waren und Dienstleistungen

Es sind keine Gebühren gemäß Punkt 4. zu zahlen, wenn der entsprechende Gesamtbetrag für ein internationales Gesuch weniger als SFr 150 betragen würde.

wenn die Waren und Dienstleistungen nicht nach Klassen gruppiert sind, sowie SFr 4 für jeden den 20.Begriff übersteigenden Begriff	SFr 77
wenn die im Gesuch angegebene Klassifikation eines oder mehrerer Begriffe unzutreffend ist, sowie SFr 4 für jeden unzutreffend klassifizierten Begriff	SFr 20

Teil II – Individuelle Gebühren nach dem MMP

Eine individuelle Gebühr fällt an, wenn im Verhältnis zwischen Österreich und der eine solche Gebühr vorschreibenden Vertragspartei ausschließlich die Regeln des MMP zur Anwendung gelangen (also in reinen MMP-Verfahren bzw. in gemischten Verfahren). Nicht alle MMP-Vertragsparteien sehen eine individuelle Gebühr vor. (Die im Folgenden nicht aufgelisteten MMP-Vertragsparteien haben keine individuellen Gebühren oder sie kommen im Verhältnis zu Österreich nicht zur Anwendung.) Die individuelle Gebühr tritt an die Stelle der sonst für diese Vertragspartei zu entrichtenden Ergänzungsgebühr und ist an das Internationale Büro zu bezahlen.

Bitte beachten Sie, dass die Höhe der individuellen Gebühren häufig kurzfristigen Änderungen unterworfen sein kann, und überprüfen Sie daher vor Abwicklung einer Gebühreuzahlung nochmals die Höhe mittels Zugriff auf den Gebührenkalkulator des Internationalen Büros (<http://www.wipo.int/madrid/en/fees/calculator.jsp>).

	Benennung im internationalen Gesuch und nachträgliche Benennungen		Erneuerungen	
Australien	für jede Klasse	SFr 343	für jede Klasse	SFr 278
Bahrein	für eine Klasse	SFr 274	für eine Klasse	SFr 137
	für jede weitere Klasse	SFr 274	für jede weitere Klasse	SFr 137
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 297	für eine Klasse	SFr 137
	für jede weitere Klasse	SFr 297	für jede weitere Klasse	SFr 137
„BES“-Inseln	für drei Klassen	SFr 195	für drei Klassen	SFr 319
	für jede weitere Klasse	SFr 20	für jede weitere Klasse	SFr 56
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für drei Klassen	SFr 279	für drei Klassen	SFr 581
	für jede weitere Klasse	SFr 20	für jede weitere Klasse	SFr 56
Curacao	für drei Klassen	SFr 272	für drei Klassen	SFr 272
	für jede weitere Klasse	SFr 28	für jede weitere Klasse	SFr 28
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für drei Klassen	SFr 540	für drei Klassen	SFr 540
	für jede weitere Klasse	SFr 55	für jede weitere Klasse	SFr 55
Dänemark	für drei Klassen	SFr 419	für drei Klassen	SFr 419
	für jede weitere Klasse	SFr 107	für jede weitere Klasse	SFr 107
Estland	für eine Klasse	SFr 176	unabhängig von der Klassenanzahl	SFr 224
	für jede weitere Klasse	SFr 56		
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse	SFr 240	unabhängig von der Klassenanzahl	SFr 280
	für jede weitere Klasse	SFr 56		
Europäische Gemeinschaft	für drei Klassen	SFr 1.111	für drei Klassen	SFr 1.533
	für jede weitere Klasse	SFr 192	für jede weitere Klasse	SFr 511
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für drei Klassen	SFr 2.070	für drei Klassen	SFr 3.449
	für jede weitere Klasse	SFr 383	für jede weitere Klasse	SFr 1.022
Finnland	für drei Klassen	SFr 279	für drei Klassen	SFr 305
	für jede weitere Klasse	SFr 100	für jede weitere Klasse	SFr 159
	<i>Bei Verbandsmarken:</i> für drei Klassen	SFr 378	für drei Klassen	SFr 432
	für jede weitere Klasse	SFr 100	für jede weitere Klasse	SFr 159

Georgien	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 314 SFr 115	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 314 SFr 115
Ghana 2 Tranchen – 2. Tranche bei Schutz- zulassung fällig	1. Tranche für eine Klasse für jede weitere Klasse 2. Tranche für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 129 SFr 129 SFr 86 SFr 86	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 291 SFr 291
Griechenland	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 159 SFr 40 SFr 797 SFr 199	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 159 SFr 40 SFr 797 SFr 199
Großbritannien	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 262 SFr 73	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 291 SFr 73
Irland	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 325 SFr 93	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 332 SFr 166
Island	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 180 SFr 41	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 180 SFr 41
Israel	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 368 SFr 276	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 655 SFr 553
Japan (Teilung der Gebührenleistung seit 1. Jänner 2003; 2. Tranche bei Schutzzulassung fällig)	für eine Klasse 1. Tranche 2. Tranche für jede weitere Klasse 1. Tranche 2. Tranche	SFr 116 SFr 387 SFr 89 SFr 387	für jede Klasse	SFr 500
Norwegen	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 345 SFr 107	für drei Klassen für jede weitere Klasse	SFr 345 SFr 107
Oman	für jede Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für jede Klasse	SFR 484 SFr 1.211	für jede Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für jede Klasse	SFr 727 SFr 1.453
Republik Korea (Südkorea)	für jede Klasse	SFr 233	für jede Klasse	SFr 266
Schweden	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 199 SFr 99	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 199 SFr 99
Singapur	für jede Klasse	SFr 272	für jede Klasse	SFr 197
Türkei	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 248 SFr 49	unabhängig von der Klassenzahl	SFr 244
Turkmenistan	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 178 SFr 90	unabhängig von der Klassenzahl	SFr 484
Usbekistan	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 1.028 SFr 103 SFr 1.543 SFr 154	für eine Klasse für jede weitere Klasse <i>Bei Verbandsmarken:</i> für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 514 SFr 51 SFr 1.028 SFr 103
Vereinigte Staaten von Amerika	für eine Klasse für jede weitere Klasse	SFr 279 SFr 279	Für eine Klasse Für jede weitere Klasse	SFr 343 SFr 343

Teil III – Gebühren für nachträgliche Eintragungen/Änderungen

1. Benennung nach der internationalen Registrierung

Anmerkung: Die nachstehenden Gebühren umfassen den Zeitraum zwischen dem Datum des Wirksamwerdens der jeweiligen Benennung und dem Ende der laufenden Schutzfrist der internationalen Registrierung. Der Fälligkeitszeitpunkt der für die Erneuerung der "Gesamtmarke" zu entrichtenden Gebühren bleibt von der Zahlung der nachstehenden Gebühren unberührt.

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 300
Ergänzungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, die in demselben Gesuch angegeben wird, wenn für diese keine individuelle Gebühr zu zahlen ist (die Gebühr umfasst den verbleibenden Zeitraum der 10 Jahre)	SFr 100
Individuelle Gebühr für jede benannte Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)

2. Erneuerung

Die folgenden Gebühren sind für einen Zeitraum von 10 Jahren zu bezahlen:

Grundgebühr für 10 Jahre	SFr 653
Zusatzgebühr für jede die 3. Klasse übersteigende Waren- oder Dienstleistungsklasse, sofern die Erneuerung nicht nur für benannte Vertragsparteien erfolgt, für die individuelle Gebühren zu zahlen sind	SFr 100
Ergänzungsgebühr für jede benannte Vertragspartei, für die keine individuelle Gebühr zu zahlen ist	SFr 100
Individuelle Gebühr für jede benannte Vertragspartei des MMP, die nicht auch durch das MMA gebunden ist, sofern sie eine solche Gebühr vorgesehen hat	Die Höhe wird von jeder Vertragspartei festgesetzt (s. Teil II)
Zuschlagsgebühr für die Inanspruchnahme der Nachfrist	50 % der Grundgebühr

3. Änderungen

Vollständige Übertragung bzw. Teilübertragung einer internationalen Registrierung (für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen oder für einen Teil der Vertragsparteien) (MM5)	SFr 177
Nach der internationalen Registrierung vom Inhaber beantragte Einschränkung des Waren- oder Dienstleistungsverzeichnisses, sofern diese, wenn sie mehrere Vertragsparteien betrifft, für alle Vertragsparteien dieselbe ist (MM6)	SFr 177
Änderung des Namens und /oder der Anschrift des Inhabers einer oder mehrerer internationaler Registrierungen, für die dieselbe Änderung in demselben Antrag beantragt wird (MM9)	SFr 150
Eintragung einer Lizenz (MM13) oder deren Änderung (MM14)	SFr 177

4. Weitere Fragen zu Gebühren

Gebührenfrei sind:

Die Löschung einer internationalen Registrierung hinsichtlich aller Vertragsparteien bezüglich aller oder einiger Waren oder Dienstleistungen (MM8)
Der Verzicht auf den Schutz für einen Teil der Vertragsparteien (MM7)
Die Bestellung eines Vertreters, Vertreterwechsel, Änderung des Namens, der Anschrift oder der sonstigen den Vertreter betreffenden Angaben (MM10)
Die Löschung einer Lizenz (MM15)

Die Gebührenaufstellung für schriftliche Informationen der WIPO zu internationalen Registrierungen steht auf der Website der WIPO unter <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html> zur Verfügung.

Darüber hinaus ist das Internationale Büro der WIPO ermächtigt, für eilige Vorgänge und für Dienstleistungen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht erfasst sind, eine Gebühr zu verlangen, deren Betrag es selbst festsetzen kann.